# Landeshauptstadt Magdeburg

- Der Oberbürgermeister -

Dezernat Amt I FB 32

Datum
03.02.2006 **Öffentlichkeitsstatus**öffentlich

#### INFORMATION

### 10045/06

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	14.02.2006	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und	23.03.2006	öffentlich
Bürgerangelegenheiten	23.03.2000	orienthen
Stadtrat	06.04.2006	öffentlich

Thema: Konzept zum Umgang mit Open-Air-Veranstaltungen

## Vorbemerkungen

Bereits im Sommer 2005 wurde eine Information für den Kommunal- und Rechtsauschuss erstellt, in welcher die Verwaltungspraxis im Umgang mit Open-Air-Veranstaltungen mit Musikaufführungen dargestellt wurde. In Auswertung der Erfahrungen der letzten Saison wird nunmehr eine Information in den Stadtrat eingebracht, welche die bisherige Praxis konzeptionell überarbeitet und verfeinert.

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Open-Air-Veranstaltungen mit Musikaufführungen erheblich erhöht. Insbesondere in den Sommermonaten finden regelmäßig an den Wochenenden solche Veranstaltungen im Stadtgebiet von Magdeburg statt. Üblicherweise zielen diese Veranstaltungen auf ein jugendliches Publikum ab und füllen so die Lücke der in Magdeburg fehlenden Diskotheken. Bedingt durch das veränderte Freizeitverhalten beginnen solche Partys erst in den Abendstunden und enden am frühen Morgen (05:00 Uhr). Zwischenzeitlich sind sie ein wichtiger Teil des Freizeitangebots geworden.

Allerdings kollidieren hier zwei Interessenlagen miteinander, welche schwer auszugleichen sind: zum einen das öffentliche Interesse an einer weiteren Verbesserung der Attraktivität der Landeshauptstadt Magdeburg und einer Erhöhung des Freizeitangebots, um dem Anspruch einer Großstadt gerecht zu werden, und zum anderen die Interessen der betroffenen Anwohner auf relativ ungestörte Nachtruhe. Daher wird der Umgang mit lärmintensiven Open-Air-Veranstaltungen in der Öffentlichkeit regelmäßig kontrovers diskutiert.

Unabhängig von anderen Beeinträchtigungen des Umfelds, wie Straßenverkehrsbehinderungen und Verunreinigungen, sind die Lärmbelästigungen die eigentliche Quelle der Anwohnerbeschwerden.

Aus rechtlicher Sicht ist zunächst anzumerken, dass Open-Air-Veranstaltungen bisher grundsätzlich keiner ordnungsbehördlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterlagen. In der zeitgleich zu behandelnden DS0059/05 wird eine Änderung der Gefahrenabwehrverordnung eingebracht, nach welcher nunmehr öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen zwei Wochen vor Durchführung dem Fachbereich Bürgerservice und Ordnung anzuzeigen sind. Somit wird zukünftig gewährleistet, dass die Behörde im Vorfeld Kenntnis von den geplanten Musikveranstaltungen erhält und entsprechend im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig werden kann

### Grundsätzliches

Die nachfolgenden Festlegungen zu Open-Air-Veranstaltungen mit Musikaufführungen gelten für diejenigen Veranstaltungen, welche in der Nachtzeit, d.h. nach 23:00 Uhr, durchgeführt werden. Die Festlegungen dienen als Interessensausgleich in erster Linie dem Schutz der Nachtruhe der Anwohner.

Für maximal 10 Open-Air-Veranstaltungen pro Einwirkungsgebiet wird als sog. seltene Störereignisse ein Lärmpegel von 55 dB(A) festgelegt. Ausnahmsweise wird während einer lang anhaltenden Hitzeperiode der vorstehende Pegelwert auf 50 dB(A) gesenkt, da während einer solchen Periode die Reizschwelle der betroffenen Anwohner erfahrungsgemäß weiter sinkt und z.B. ein Schlafen bei geschlossenem Fenster nicht mehr zumutbar ist.

Werden mehr als 10 Open-Air-Veranstaltungen pro Einwirkungsgebiet durchgeführt, gelten für diese die üblichen Lärmwerte von 45 dB(A) bzw. 40 dB(A), je nach planungsrechtlicher Beurteilung der nächst gelegenen Wohnbebauung.

## Beauflagungen

Gewerblich tätige Veranstalter werden zum Nachweis der Einhaltung der Lärmwerte beauflagt, ihre Musikanlage durch einen staatlich bestellten Gutachter (Messstelle nach § 26 BImschG) einpegeln und verplomben zu lassen. Die Alternative einer messtechnischen Begleitung während der Veranstaltung wurde einmal praktiziert und hat sich nicht bewährt und wird daher nicht mehr in den Verfügungen verwendet.

Um auch Einfluss auf die tieffrequenten Töne zu nehmen, ist die Musikanlage durch den Gutachter außerdem so einzupegeln und zu verplomben, dass keine Überschreitungen der tieffrequenten Geräuschimmissionswerte entsprechend der DIN 45680 - Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft – auftreten.

Die Musikanlage muss die technischen Voraussetzungen erfüllen, um eine Leistungsbegrenzung insbesondere der tieffrequenten Töne zu ermöglichen (sog. Limiter). Die Musikanlage muss verplombungsfähig sein.

Um die technischen Voraussetzungen der Musikanlage prüfen zu können, hat der Veranstalter die Anlage mindestens einen Tag vor der Veranstaltung dem Gutachter vorzustellen.

Der Veranstalter wird verpflichtet, den Vorgaben des Gutachters zur Ausrichtung der Boxen und zum Aufbau und Betrieb der Musikanlage Folge zu leisten.

Während der Vorstellung der Anlage sowie während der Einpegelung und Verplombung der Anlage sollen Mitarbeiter des Ordnungsamtes anwesend sein. Zur Unterstützung des Gutachters wird die Verplombung dann durch eine amtliche Plombe erfolgen, was dieser dann mehr Gewicht verleiht. Zudem ist dann bei späteren Kontrollen der Anlage die Überprüfung der Verplombung leichter.

Der Gutachter muss während der Veranstaltung mindestens eine Kontrollmessung durchführen.

Das Messprotokoll ist dem Ordnungsamt im Nachgang zu übersenden.

Für Verstöße gegen die Beauflagungen wird ein Zwangsgeld von 2.000 €angedroht und im Verstoßfall konsequent beigetrieben.

Bei nicht gewerblich tätigen Veranstaltern, wie gemeinnützigen Vereinen o.ä., wird von diesen Beauflagungen abgesehen, um dem Veranstalter die Kosten zu ersparen. Hier erfolgt die Begleitung durch Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes, welche orientierende Pegelmessungen vornehmen und bei Überschreitung des Werts von 55 dB(A) auf den Veranstalter zur Reduzierung einwirken.

## Festlegung der 10 seltenen Störereignisse

Um zukünftig für die Anwohner, die Behörde und die Veranstalter Planungssicherheit zu erhalten, legt das Ordnungsamt die seltenen Störereignisse pro Einwirkungsgebiet vor Beginn der Open-Air-Saison fest. Hierbei gilt der Grundsatz, dass pro Einwirkungsgebiet ein seltenes Störereignis maximal aller 14 Tage stattfinden soll. Außerdem sollen Veranstaltungen, welche vor Arbeitstagen stattfinden, grundsätzlich nicht dass Privileg der 55 dB(A) erhalten, sondern werden mit den üblichen Lärmwerten behandelt. Zur Festlegung des "Veranstaltungsplans" wird eine Aufforderung zur Veranstaltungsanmeldung ortsüblich bekannt gemacht (z.B. Volksstimme). Als Meldefristende wird jeweils der 30. April festgelegt. Im Nachgang werden die Anmeldungen den Einwirkungsgebieten zugeordnet. Überschneiden sich die Veranstaltungen zeitlich oder ist die 14-Tage-Frist nicht eingehalten, werden die Veranstaltungen grundsätzlich verschoben. Hierbei soll nach Möglichkeit eine Lösung gemeinsam mit den jeweiligen Veranstaltern gesucht werden. Soweit für ein Einwirkungsgebiet die Anzahl von 10 überschritten ist, erfolgt eine Auswahl. Grundlage hierfür bildet zunächst die Anzahl der Veranstaltungen, welche ein Veranstalter im Einwirkungsbereich bereits durchgeführt hat. Sollte dies noch kein Ergebnis bringen, entscheidet ein Losverfahren.

Auch diejenigen Veranstaltungen, welche erst nach Ablauf der Meldefrist angezeigt werden, können durchgeführt werden. Sollten im betreffenden Gebiet jedoch bereits die 10 seltenen Störereignisse verplant sein, müssen sie sich an die allgemeinen Lärmwerte halten.

Dieses Konzept wurde mit den ortsansässigen Veranstaltern, Vertretern von Pro M und der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH sowie den bisher tätigen Gutachtern besprochen und stieß dort überwiegend auf Zustimmung.

Holger Platz